

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1787

23.7.1787 (No. 30)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-989277](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-989277)



 Montag, den 23 Jul. 1787.

 Erläuterung und nähere Bestimmung einiger Artikel der
 Forstverordnung vom 14ten Jun. 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c. &c. Kägen hiedurch zu wissen: Demnach bey Uns von einigen Amtes- und Vogtey-Beeidigten auch andern angesessenen Unterthanen des Herzogthums Oldenburg unterthänigst vorgestellet und gebeten worden, daß Wir in Gnaden geruhen mögten, die in der Landesherrlichen Verordnung vom 14ten Jun. 1783, wegen Bestrafung der Forstvergehungen, den Dorfschaften, welche für die Holzentwendungen haften müssen, in den Fällen, wenn die Verbrecher selbst unentdeckt bleiben, auferlegten Brüche und Strafen aufzuheben oder zu mildern; so können Wir zwar, nach reiflicher Erwägung aller Uns deshalb vorgetragenen Gründe, Uns nicht entschließen, die nach den ältern Landesverordnungen und dem beständigen Herkommen den nächst gelegenen Dorfschaften obliegende Schuldigkeit, für die Bezahlung des entwandten Holzes sowohl, als auch der Brüche zu haften, und die daher gestiftete zur gemeinnützigen Conservation der Forsten und allmäligen Verminderung der Holzdiebereyen nothwendige Verfügung des §. 3. gedachter Verordnung abzuändern oder aufzuheben. Da Wir aber wie in allen Fällen, also auch bey dieser unvermeidlichen Vorkehrung geneigt sind, so viel, als ohne offenbaren Nachtheil des gemeinen Besten nur immer geschehen kann, der Billigkeit Platz zu geben: so wollen Wir, zur möglichsten Erleichterung der Unterthanen, und vornehmlich zu Vorbeugung aller besorglichen eigenmächtigen Mißbräuche, die Forstverordnung vom 14ten Jun. 1783. in nachstehenden Artikeln erläutern und näher bestimmen: 1. Wer überführet wird, daß er von dem Thäter einer Holzdieberey, oder auch nur von einigen Umständen, die zu dessen Entdeckung dienen können, Wissenschaft gehabt und solches nicht angezeigt hat, oder gar zur Verbeugung beförderlich gewesen ist, wird in angemessene den Umständen nach zu schärfende Brüche, den Kirchspiels-Ärmen zum Besten, genommen. 2. Wer einen Thäter dergestalt entdecket, daß er überwiesen und zur Bestrafung gezogen werden kann, erhält, unter Verschweigung seines Namens, so wie der Forstbediente, der den Bruchfall anzeigt, ein Drittel der Brüche, welches auch von ganzen Dorfschaften, die den Thäter ausländig machen, zu verstehen ist. 3. Wenn der Thäter einer Holzentwendung nicht entdeckt wird, und die beystimmende Dorfschaft dafür haften muß, so erhalten die Forstbedienten den ihnen zugelegten dritten Theil der Brüche und die Pfandungsgebühren nicht, sondern letztere fallen weg, und das Drittel der Brüche kommt den Ärmen des Kirchspiels zu gute. 4. Wenn die Geldbuße nicht erlegt werden kann, und in Arbeit oder Leibesstrafe verwandelt wird, so soll dem Angeber des Thäters, er mag ein Forstbedienter, oder ein anderer seyn, der dritte Theil der Brüche aus der Herrschaftlichen Casse gereicht werden. 5. Wenn eine Dorfschaft den Bruchfall bezahlen muß, so erlegt sie blos das verordnungsmäßige Taxatum und dieses doppelt als Brüche, nicht aber die im §. 13. der Verordnung in verschiedenen Fällen für den Thäter verordnete Schär-

fung und Erhöhung der Taxation, als welche in Ansehung der Dorfschaften gänzlich wegfällt. 6. Wenn das gestohlene oder unerlaubt gefällte Holz, ohne Entdeckung des Thäters gefunden und für herrschaftliche Rechnung verkauft wird, so bezahlen die Dorfschaften nur die Brüche, nicht aber den Werth des Holzes. 7. Die im §. 14. der Verordnung aufgeführten Forstvergehungen und Bruchfälle kommen, wenn der Thäter unentdeckt bleibt, den Dorfschaften nicht zur Last. 8. Alle erforderliche Untersuchungen, um die Holzdiebepreyen und deren Urheber ausfindig zu machen, müssen, wenn der Thäter nicht entdeckt wird, unentgeltlich geschehen, und sind die Dorfschaften etwas dafür zu bezahlen nicht schuldig. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und benedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Begeben in Unserer Fürst. Bischöflichen Residenz Eutin, den 20sten Junius 1787.

(L. S.) Peter.

F. L. Gr. v. Holmer.

K. B. Crede.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Der von dem Pupillenschreiber Kloppenburg zu Neuenburg gesuchte und auf den 10ten Aug. angelegte Verkauf eines Biertheils eines in der Kirche zu Elsfleth unter der Schüller Priechele befindlichen abgetheilten Kirchenstuhls, ist wieder aufgehoben.
- 2) Gerd Reins und dessen Ehefrau, Rödther zur Leuchtenburg, haben die daselbst belegene Rödtherey und ihr übriges Vermögen, jedoch mit Vorbehalt des Nießbrauchs auf Lebenszeit, oder so lange Gerd Reins es gefallen würde, an Christian Emje und dessen Braut Hille Thien, erbeigenthümlich übertragen.
Die Angabe ist den 5ten Sept. a. c., bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 3) Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der hiesige Bürger und Weinhändler Melchior Georg Willmanns sein vor dem heiligen Geist Ehor in der Stadt belegenes Haus mit allen Pertinentien, so wie solches seithero von ihm possessiret worden, an Martin Erdger aus Ekhorn erb- und eigenthümlich verkauft hat, und sollen alle diejenigen, welche hiergegen etwas einzuwenden oder sonst An- und Beniprüche zu haben vermeinen, bey Strafe, nachher nicht weiter damit gehdret zu werden, schuldig seyn, sich am 5ten Sept. a. c. hieselbst anzuaeben.

Oldenburg vom Rathhause den 21sten Jul. 1787.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 4) Es sind am 13ten dieses Monats von dem hiesigen Kuhhirt: n Wönnich auf dem Stadtsfelde zwen Kuhkälber, wovon eins einen schwarzbunten, das andere einen rothbunten Kopf hat, eingeschüttet worden. Da sich nun der Eigenthümer derselben nicht gemeldet hat, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß diese Kälber innerhalb 14 Tagen gegen Erlegung des Schütt. Gras- und Futtergeldes auch sonstiger Kosten abgefordert werden müssen, widrigenfalls sie öffentlich verkauft werden sollen.

Oldenburg vom Rathhause den 21sten Jul. 1787.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 5) Die alten Baumaterialien des Strückhauser Pfarrhauses sollen am 27 Jul. d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden; es bestehen dieselben in Stender, Balken, Thüren, Fensterladen, Fenstern, eisen Beschlag u. s. w. Kaufliebhaber können sich demnach an obbemeldetem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in Hiecke Ramiens Wirthshause bey der Strückhauser Kirche einfinden, und den Verkauf gewärtigen.

Brate auf dem Amte den 18ten Jul. 1787.

Gether.

Zweyte Bekanntmachung.

Reg. canzley. Aderweiter Verkauf des zum Concurse des Rahnenführers Hinrich Reiners mit gehdrenden Rahns d. 31 Jul. 2) Verkauf des Sportula: Rendanten Aylhorn Mobilien d. 1 Aug.

Oldenburger Getraide. Preise.

Hoier Weizen 112 Rthlr. Wurster dito 115 Rthlr. Feverscher Wintergärsten 50 Rthl. Sommergärsten 42½ Rthlr. Bohnen 51½ Rthlr. Haber 26 Rthlr. Louise'or. Der letzte Preis des Saandroekens unter hiesiger Börse war 50 gr. Cour. der Scheffel.

II. Privatsachen.

- 1) Ich habe 10 Tück recht gutes Pferdeheuen bey Sudern oder auch noch ohngemähet zu verkaufen. Liebhaber müssen sich diese Woche bey mir melden. Job. Heine Schöbmann.
- 2) Es soll auf Ansuchen der Curatoren von Anton Günther Scheerkorn dessen zum Schney belegene Bau, bestehend in 56 Tück Kleyländeren, nebst Wohnhaus, Höfte, Wärdten, und ein guter wasserfreier zwey Tonnen Rocken Einsaat großer Moor am 2ten August in Johann Diederich Ennen Wirtshause Nachmittags um 2 Uhr im Ganzen oder Stückweise auf ein oder mehrere Jahre öffentlich meistbietend verheuert werden. Auf des Heuermanns Verlangen kann nach Gefallen an Ländereyen beim Hause gelassen werden.
- 3) Wenn weyl. Geerke Hedden Kinder Vormünder Frerich Morisse und Geerke Hedden mit gerichtlicher Bewilligung gesonnen, ihrer Pupillen auf der Neudadt belegene Herrndtberstelle cum pertinentiis am 2ten August in Henrich Wdnnichs Wirtshause auf einige Jahre anderweitig öffentlich meistbietend verheuern zu lassen; so können die Liebhaber sich am obbestimmten Tage und Orte Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und nach Gefallen bieten und heuern.
- 4) Ein Stollhammer Armentcapital von 210 Rthl. ist gegen gehörige Sicherheit sofort bey dem lebenden Juraten M. W. Schlichting zu haben zu erhalten.
- 5) Ich habe eine Hoffstelle im Fedderwarder Felde mit 60 bis 90 Tück, worunter ungefähr 30 Tück Pflanzland, auf 3 oder mehr Jahre aus der Hand zu verheuern. Die Liebhaber hierzu können sich bey mir je eher je lieber einfinden. Fedderwarden. Johann Köpken.
- 6) Es ist dem Hausmann Berend Wulff zum Frieschenmoor am 20sten dieses eine schwarzbunte junge Kuh, so vor kurzem zum erstenmal milch geworden, von seinem Lande gekommen. Er ersucht daher demjenigen, dem selbige jugelaufen seyn mag, oder der ihm Nachricht davon geben kann, selbige baldmöglichst zu thun, inzwischen auch zu sorgen, daß die Kuh gemolken wird. Oern und wilia will er dafür Vergütung thun.
- 7) Des weyl. Heren Canzl. raths von Muck Erben wollen am 20sten d. M. Nachmittags im hiesigen Stadtschütting folgende Weiden und Ländereyen, auch Kirchenkühte und Bearäbnisse, meistbietend verkaufen lassen; als vor dem heil. Geistthor belegene Weiden: 1) die hinter dem Kirchhofe auf dem Milkdrink am streichenden Wege liegende sogenannte Bonneweide, welche die Wittve Ahlers jetzt in Heuer hat. Diese Weide ist ganz adelichfrey und liegen darauf gar keine Lasten noch Beschwerden. 2) Die zunächst an die erstere belegene sogenannte Detmers Weide, gleichfalls an die Wittve Ahlers verheuert. Von dieser Weide gehen jährlich an das Kloster Blankenburg 2 Rthl. in Zweydrittel Zehentgeld. 3) Die gleich an der vorgehenden liegende Weide, Burmanns Det genannt, zuletzt vom Gastwirth Ehlers hieselbst geheuert, und wird gleichfalls an Zehentgeld an das Kloster Blankenburg entrichtet jährlich 2 Rthl. in Zweydrittel. 4) Die gleich und zunächst hinter der vorgenannten liegende am Ehern Wege und Eich belegene sogenannte Basmanns Weide, welche der Lohgerber Treibis zuletzt zur Heuer hat. Von dieser Weide müssen abgehalten werden jährlich an das Kloster Blankenburg 2 Rthl. 10 gr. in Zweydrittel Zehentgeld, an die Lambertische Canon 42 gr. in Cour., an die lateinische Schule 2 ein halb gr., auch Hofrente an die Stadt 12 gr. 5) und 6) Die aus der einen großen von dem Ehern bis an den Lehmfühlen Weg belegenen sogenannten Kaisers Weide vermittelst eines Hagens getheilte zwey Weiden. Diese Weiden hat der vorgenannte Lohgerber Treibis jetzt in Heuer, und geben von diesen beyden Weiden jährlich an das Kloster Blankenburg 4 Rthl. 30 gr. in Zweydrittel Zehentgeld. 7) Zwey Stücke offen liegendes Land auf dem Ehern belegen, beyde Stücke von 16 Schffel Rocken Einsaat groß, zuletzt von der Wittve Anne Wetten zu Radorf geheuert, und geht von diesen beyden Stücken an herrschaftlichem Zehentgeld jährlich resp. 30 gr. und 36 gr. in Zweydrittel. 8) Außer dem Haarenthore, die hinter dem Haarenthore zunächst an der sogenannten Armweide belegene Weide, zuletzt von Harm Brand geheuert; von dieser Weide muß jährlich entrichtet werden an die Stadt Hofrente 15 gr. 1 Schw. Kirchenkühte in hiesiger St. Lambertikirche: 1) eine Mannskühte auf der Bürgerpriechel in der ersten Reihe N. 21 welche der Hr. Apotheker Witte in Heuer hat. 2) Eine Mannskühte auf der Bürgerpriechel in der ersten Reihe N. 22 von dem Hrn. Provisor v. Harten bisher geheuert. 3) Eine Mannskühte in der dritten Reihe der Bürgerpriechel N. 54 welche der Gastwirth Hr. Lohs in Heuer gehabt hat. 4) Eine Mannskühte unter der Herrndienerpriechel N. 33. 5) Eine Frauenskühte an der Süderseite nahe an der Kanzel in dem Stuhle sub litt. C. E. die erste Stelle N. 223 bisher von der Köchin der Frau Fuhrkräthin Arens gebraucht. 6) Eine Frauenskühte in der mittlern Reihe und zwar die erste Stelle N. 60 jetzt in Heuer von dem Schmidt Moris Hallerbedt. 7) Die an der letztern zunächst belegene zweyte Frauenskühte N. 59 von Sattler Weyfers Wittve ist in Heuer. 8) Die zunächst an der vorigen liegende dritte Frauenskühte N. 58 welche der Schmidt Beckmann in Heuer hat. 9) Die in derselben Reihe weiter unten liegende Frauenskühte N. 53 von weyl. Chirurgi Burmanns Erben bisher geheuert. 10) Eine Frauenskühte an der Nordseite unter der Bürgerpriechel in dem ersten Gange der Frauenskühte N. 18 welche von der Köchin des weyl. Hrn. Canzleraths v. Muck ist betreten worden. 11) Eine Klappe im mittlern Gange von Dornstedts Frau zu Ohmsede bisher geheuert. 12) Eine Klappe im mittlern belegene Frauenskühte, und zwar die 9te Stelle in dem Stuhle zunächst an der Kanzel bey dem Eingange desselben mit dem Zeichen B. N. und mit der Jahreszahl 1592. Bearäbnisse auf dem großen Kirchhofe hier in der Stadt: 1) Ein Erbbegräbniß neben dem alten Calengewölbe über nebst Leichenstein, worauf das Eilingsche Wapen mit zwey Rosen und ein. n. Dschentopp. 2) Ein zunächst daran liegendes Erbbegräbniß nebst Leichenstein mit dem nemlichen Wapen.

- 8) Johann Hinrich Rogge wif des wehl. Johann Nenzen Erben im Schwereausfandsich belegene Bau mit 40 Juck Landes, nebst Hölzte und Möbren, auch übrigen dabey gehörigen Partimen-
ten, am 26sten Jul. im Ennen Wirthshause im Schwere Kirchdorf, aus der Hand auf 3
oder 6 Jahre, von Montag 1788 an, verheuren.
- 9) Von dem Spendegehalte habe ich gegen hinlängliche Sicherheit sofort 125 Rthlr. in Golde zu
belegen. Joh. Conrad Wienken.
- 10) Nicht am 27sten sondern am 28sten d. M. bin ich gewillet, meine aus Langius sowohl als
Christian Theerkorns Concurs goldsetere zum Schwere belegene Ländereyen auf 4 bis 6 Jahre
Stückweise zu verheuren. Es wollen sich Liebhaber dazu an solchem Tags Mittags 1 Uhr in
Elaus Roggen Hause einfinden. Nachsichtlich dienet, das Christian Theerkorns Haus mit
den Möbrenländereyen und so viel Kleynland, wie dabey verlangt wird, ausgethan werden
känne. Develgönne. Kelp.
- 11) Ich wif meiner Krauen Hofstelle auf 3 oder 6 Jahr, mit 35 dreiviertel Juck Landes, wovon
in diesem Sommer 2 Juck Geest gebauer worden, aus der Hand verheuren. Liebhaber können
sich je eher je lieber bey mir melden. Fedderwardenwurp. Hinrich Cordes.
- 12) Die Wittwe Wendes zu Schwarzen hat von ihrer Hofstelle zu Silens entweder 78 Juck im
Ganzen, oder auch den Umständen nach das Haus mit wenigerm Lande auf 1 oder 3 Jahre
zu verheuren, wessfalls die Liebhaber sich bey ihr melden wollen.
- 13) Es sind von den Hölker Kirchengeldern 64 Rthlr. 2 gr., und 20 Rthlr. Armengelder zinsbar
zu belegen, die gegen gehörige Sicherheit fogleich in Empfang genommen werden können.
Hinrich Steenken.
- 14) Bey dem Uhrmacher Johann Henrich Siede in Bremen an der Scharschlachtkraße sind von
allen Sorten goldene und silberne Uhren zu den billigsten Preisen zu bekommen, als ganz neu-
modige schwere Englische goldene Uhren, ganz feine aufrichtige goldene Pariser repetir Uhren
mit ächten Perlen, auch andere Sorten Uhren mit ächten Perlen, ganz neumodige goldene
Damens- und Mannsuhretten, goldene Verlocks, ganz feine neuodige silberne Uhren von
der allerbesten Sorte, und dergleichen aufrichtige Englische. Er verspricht aufrichtige und
billige Behandlung.
- 15) Es ist am 17ten dieses auf dem Wege von Oldenburg nach Edewecht eine rothe Corduan-
briestafche verlohren worden. Wer solche gefunden, beliebe sie bey dem Schneidermeister
Hertel auf dem Wanzenberg gegen eine billige Vergütung einzuliefern, weil dem Eigenthümer
derselben sehr daran gelegen ist.
- 16) Die Verleger der angekündigten Ausgabe der im Manuscript hinterlassenen Werke Königs
Friederich des Dreyten, machen hiedurch bekant, das die angekündigte Ausgabe dieser Werke
aus 15 Bänden in gr. 8., den Band im Durchschnitt zu einem Alphabet und einigen Bogen
gerechnet, bestehen wird, und die Pränumeranten zu ihren bezahlten 2 ein halb Pistolen auf
die französische, und zu den 2 Pistolen auf die deutsche Ausgabe, wenig oder nichts werden
zuliegen dürfen. In dieser Rücksicht werden es die Pränumeranten nie bereuen, dem Origin-
nale vor einem jeden fehlerhaften Nachdruck den Vorzug gegeben zu haben. Das Publicum
wird nun nochmals eingeladen, sich mit den Vorauszahlungen baldigt einzufinden, weil
nach dem festgesetzten Termin keine Pränumeratien mehr statt findet, sondern das Werk theu-
rer bezahlt werden muß. sel. G. J. Strohm Wittve und Erben.
- 17) Die nicht am 25 Jul. sondern am 1sten August d. J. in des Garkwirts Hensen Wohnhause hie-
selbst von dem Sportulnrendanten Althorn öffentlich zu verkaufende Sachen sind unter andern
hauptsachlich folgende: zwey sehr gute Wagen, ein- und zweyschläfrige Betten, zwey Bettstellen
mit Kronen und Umbängen, und andere Bettstellen, 12 neue Stühle mit seinen überzogenen
Wolfe n. und Sopha, 12 gute dito auch andere Strohhühle, Fenstervorhänge und Vorfasse, Spiel-
tische theils mit grünem Lacken, lackirte St. Ebee. und sonstige Fische, ein großer eichener Klei-
derschrank, ein lackirter dito und andere Schränke, zwey nusbaumene Commoden, groß und
klein mit Schreibpult, Kinderstühle und sonstige Sachen für Kinder, unterschiedenes Por-
zellan 77 Terrinen, Schüssel, Keller ic., Vächerrepositorien, Nährahmen, Spiegel groß und
klein mit verguldeten Rahmen, allerhand Körbe, Rolle, ein englischer Sattel mit Gurt,
Reitfange u. dgl., allerhand Eisen, Zinnen, und sonstige Küchengerath, Bouquetillen und viele
andere täglich zu gebrauchende hausrathliche Sachen.
- 18) Es soll die Schwere Kirchenbau von 40 Juck Landes, am 27sten Jul. Nachmittags um 2 Uhr,
in Johann Diederich Ennen Wirthshause, durch den Interimsvorganger, Herrn Sportulnren-
danten Rumpff auf einige Jahre anderweit weiffbietend verheuert werden.
- 19) Dem geehrten Publicum mache ich hiedurch bekant, das ich mit allerhand neuen Dessains
von Siz und Cattun, modernen seidenen Büchern, auch verschiedenen andern kurzen Waaren
handele, und solche in Stück und Ellen zu dem ersten und billigsten Preise verkaufe. Ich
wohne bey Joh. Hinrich Helmers in Holzwarden, bitte dahero um geneigten Zuspruch, und
verspreche sehr billige und prompte Behandlung. H. S. Oetken.
- 20) Die Wittve von Lienen in Elsfeth ist gewillet, ihr im Freerich Elfen Concurs goldsetere Guth,
als eine Hofstelle mit Gebäuden und 42 Jucken Land, nebst einer Kötherkelle mit allen Recht
und Gerechtigkeiten, im Burhaver Kirchspiel belegen, unter der Hand zu verkaufen. Lieb-
haber belieben sich baldigt bey dem Herrn Vergantungsadministrator Rumpff in Develgönne
zu melden. Es dienet zur Nachricht, das das halbe Capital der Kaufgelder gegen Zinsen
darin stehen bleiben kann.
- 21) Es wird in Oldenburg ein Almanach oder neuer Calendar auf das Jahr 1788, um den
gewöhnlichen Preis, wie die kleinen Bremischen, herzustellen, und etwas vollständiger
als diese seyn, und wird dies vorläufig bekant gemacht.